



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Spesen- und Entschädigungsreglement

Reformierte Kirchgemeinde
Büren an der Aare & Meienried

gültig ab 1. Januar 2023



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Spesen – und Entschädigungsreglement

der Reformierten Kirchgemeinde Büren an der Aare & Meienried

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

1.	Zweck des Reglements	3
2.	Die Behördenmitglieder und Arbeitsgruppen	4
2.1	Der Kirchgemeinderat	4
2.2	Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierte	6
3.	Die Freiwilligen	8
4.	Die Pfarrpersonen	10
5.	Die Angestellten	12
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

1. Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, die Spesen und den Auslagenersatz für alle Personen, welche für die Reformierte Kirchgemeinde Büren an der Aare & Meienried tätig sind.

Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

Das Spesen- und Entschädigungsreglement wird bei Neuerstellung oder bei Änderungen zur Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt.

Details zu diesem Reglement werden in der dazugehörigen Verordnung geregelt.



2. Die Behördenmitglieder und Arbeitsgruppen

2.1 Der Kirchgemeinderat

Die Kirchgemeinderatsmitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Sie bilden die Behörde und als solche gelten für sie die folgenden Bestimmungen:

Pflichten

Art. 1 – Regelung

Die Pflichten sind im Funktionsdiagramm pro Ressort und im Organigramm festgehalten. Des Weiteren sind die Kirchgemeinderatsmitglieder verpflichtet, die Schweige- und Ausstandspflicht gemäss Gemeindegesetz GG vom Kanton Bern einzuhalten.

Rechte

Art. 2 – Jahresentschädigung¹

¹ Die Kirchgemeinderatsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung (Fixum).

Diese deckt folgendes ab:

- Ressort-Arbeit, inkl. Sitzungen ohne Traktandenliste und Protokoll
- Telefonspesen
- EDV-Spesen
- Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde

² Präsidium Kirchgemeinderat CHF 2'200.00 / Jahr

³ Co-Präsidium Kirchgemeinderat je CHF 1'650.00 / Jahr

⁴ Vize-Präsidium Kirchgemeinderat CHF 1'100.00 / Jahr

⁵ Weitere KG-Ratsmitglieder CHF 800.00 / Jahr

Wird ein Co-Präsidium festgelegt, werden die Jahresentschädigungen Präsidium und Vize-Präsidium zu gleichen Teilen an die zwei Personen im Co-Präsidium ausbezahlt.

Art. 3 – Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates erhalten zusätzlich zur Jahresentschädigung Sitzungsgelder.

² Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten Zusammenkünfte, die schriftlich belegt werden können (mind. Traktandenliste und Aktennotiz zur Sitzung, Formular Standortgespräche Mitarbeiter:innen).

³ Für ausserordentliche Einsätze kann der Kirchgemeinderat Sitzungsgelder als Spesenersatz bewilligen.

¹ Die Jahresentschädigung muss in der Steuererklärung als Nebenerwerb deklariert werden. Ist das Einkommen kleiner als 2'300.- pro Jahr, dann sind die Beiträge an die AHV/IV/EO freiwillig. Andernfalls sind sie obligatorisch.



Art. 4 – Weitere Regelungen Sitzungsgelder

- ¹ Der Vorsitz einer Sitzung erhält ein Sitzungsgeld von CHF 80.00.
- ² Die Teilnahme an einer Sitzung wird mit einem Sitzungsgeld von CHF 50.00 vergütet.
- ³ Die protokollführende Person aus dem Rat anstelle Sekretär:in erhält ein Sitzungsgeld von CHF 80.00. Fertiggestellt wird das Protokoll von der Sekretär:in. Falls nicht, werden für die Fertigstellung zusätzlich CHF 80.00 ausbezahlt.
- ⁴ Findet die Sitzung ausserhalb der Kirchgemeinde statt, werden die Auto-Kilometer und öffentliche Verkehrsmittel gegen Beleg folgendermassen entschädigt:
 - CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
 - Kosten öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse

Art. 5 – Sitzungstaggeld

- ¹ Bei einer Sitzungsdauer von einem halben Tag wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.
- ² Dieser Fall ist v.a. in Bezug auf Retraiten relevant.

Art. 6 – Anspruch auf Auslagenersatz

- ¹ Kirchgemeinderatsmitglieder haben gegen Beleg Anspruch auf Auslagenersatz, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen.
- ² Sie erhalten hierfür auf Verlangen einen Vorschuss.

Art. 7 – Weiterbildung

- ¹ Kirchgemeinderatsmitglieder haben Anspruch auf vom Kirchgemeinderat genehmigte Fortbildungen an Einzeltagen im Rahmen des Behördenwissens, soweit hierfür ein dienstliches Interesse besteht.
- ² Die Weiterbildungskosten übernimmt die Kirchgemeinde.
- ³ Zusätzlich werden folgende Spesen vergütet:
 - CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
 - Kosten öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse



2.2 Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierte

Die Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierten werden vom Kirchgemeinderat gewählt.

Pflichten

Art. 1 – Regelung

Gemäss schriftlicher oder mündlicher Einsatzvereinbarung.

Rechte

Art. 2 – Sitzungsgelder

¹ Die Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierten erhalten Sitzungsgelder.

² Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten Zusammenkünfte, die schriftlich belegt werden können (mind. Traktandenliste und Aktennotiz zur Sitzung).

³ Für ausserordentliche Einsätze kann der Kirchgemeinderat Sitzungsgelder als Spesenersatz bewilligen.

Art. 3 – Weitere Regelungen Sitzungsgelder

¹ Der Vorsitz einer Sitzung erhält ein Sitzungsgeld von CHF 80.00.

² Für die Teilnahme an einer Sitzung wird ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 bezahlt.

³ Für die Protokollführung anstelle des Sekretariats wird ein Sitzungsgeld von CHF 160.00 bezahlt.

⁴ Findet die Sitzung ausserhalb der Kirchgemeinde statt, werden die Auto-Kilometer und Kosten ÖV gegen Beleg folgendermassen entschädigt:

- CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
- Kosten öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse

Art. 4 – Sitzungstaggeld

¹ Bei einer Sitzungsdauer von einem halben Tag wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Dieser Fall ist v.a. in Bezug auf Retraiten relevant.

Art. 5 – Anspruch auf Auslagenersatz

¹ Die Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierten haben gegen Beleg Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen.

² Sie erhalten hierfür auf Verlangen einen Vorschuss.



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Art. 6 – Weiterbildungskurse

¹ Die Arbeitsgruppenmitglieder und Delegierten haben Anspruch auf vom Kirchgemeinderat bewilligte Weiterbildungstage im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit.

² Die Weiterbildungskosten übernimmt die Kirchgemeinde.

³ Zusätzlich werden folgende Spesen vergütet:

- CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
- Kosten öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse

Art. 7 – Weitere Bestimmungen

¹ In der Spesen- und Entschädigungsverordnung werden weitere Bestimmungen festgehalten.



3. Die Freiwilligen

Personen gelten dann als Freiwillige der Reformierten Kirchgemeinde Büren an der Aare und Meienried, wenn sie auf der Liste der Freiwilligen aufgeführt sind und die Stunden ihrer Einsätze bei der „Erfassung Freiwillige / RefBeJuSo“ mit Art des Arbeitseinsatzes berücksichtigt werden.

Pflichten

Art. 1 – Regelung

Gemäss schriftlicher oder mündlicher Einsatzvereinbarung.

Rechte

Art. 2 – Ansprechperson und Begleitung

Freiwilligen werden entweder von einer Person aus dem Kirchgemeinderat, Pfarramt oder von einer:m Mitarbeiter:in begleitet.

Art. 3 – Anerkennung

¹ Freiwilligen erhalten keinen Lohn für ihre Arbeit.

² Auf Verlangen wird den Freiwilligen ein Tätigkeitsnachweis, ein Kompetenznachweis oder ein Sozialzeitausweis erstellt.

Art. 4 – Anspruch auf Auslagenersatz

¹ Freiwillige haben gegen Beleg Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen.

² Sie erhalten hierfür auf Verlangen einen Vorschuss.

Art. 5 – Weiterbildungskurse

¹ Freiwillige haben Anspruch auf vom Kirchgemeinderat genehmigte Weiterbildungskurse im Rahmen von einzelnen Tagen im direkten Zusammenhang mit ihrer freiwilligen Tätigkeit.

² Die Weiterbildungskosten übernimmt die Kirchgemeinde.

³ Zusätzlich werden folgende Spesen vergütet:

- CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
- Preis Reisekosten ÖV, 2. Klasse

Art. 6 – Versicherungsschutz

Die Reformierte Kirchgemeinde Büren an der Aare und Meienried haftet für ihre Freiwilligen nach OR Art. 55 bzw. 101.



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Art. 7 – Erfassung

Gemäss Neuem Landeskirchengesetz (Stand 01.01.2020) gilt die Arbeit der Freiwilligen als Leistung der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und wird dementsprechend erfasst.

Art. 8 – Lagerbegleitung

¹ Für die Lagerbegleitung wird eine Entschädigung entweder in Bargeld oder in Gutscheinen ausbezahlt.

² In der Spesen- und Entschädigungsverordnung werden weitere Bestimmungen festgehalten.

Art. 9 – Mitwirkung von Vereinen

¹ Für die Mitwirkung von Vereinen in einem Gottesdienst oder an anderweitigem Anlass wird eine Entschädigung ausbezahlt.

Art. 10 – Weitere Bestimmungen

¹ In der Spesen- und Entschädigungsverordnung werden weitere Bestimmungen festgehalten.



4. Die Pfarrpersonen

Arbeitgeberin der Pfarrpersonen ist die Reformierte Landeskirche des Kantons Bern (RefBeJuSo). Gewählt werden die Pfarrpersonen jedoch vom Kirchgemeinderat. Die Kirchgemeindeversammlung stimmt der Anstellung zu. Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat. Die Pfarrpersonen haben einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Zum vorliegenden Spesen- und Entschädigungsreglement gelten für sie zudem von RefBeJuSo die Richtlinie (Empfehlungen) zum Spesenersatz und für weitere Entschädigungen für die Pfarrschaft, das Personalreglement PRP und die Personalverordnung PVP für die Pfarrschaft.

Pflichten

Art. 1 – Regelung

Weitere Pflichten sind in den erwähnten Erlassen der RefBeJuSo enthalten.

Rechte

Art. 2 – Sitzungsgeld / Taggeld

¹ Alle Sitzungen sind Bestandteil des Stellenbeschriebs. Den Pfarrpersonen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

² Auch Halbtagesitzungen, bspw. Retraiten, sind im Stellenbeschrieb der Pfarrpersonen enthalten und werden nicht zusätzlich entschädigt.

Art. 3 – Pikett-Dienst

¹ Für den Pikett-Dienst erhalten die Pfarrpersonen unaufgefordert Telefonspesen von pauschal CHF 10.00 pro Monat, falls kein Pikett-Handy von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Art. 4 – Auto-Kilometer und Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

¹ Befindet sich ein Arbeitseinsatz ausserhalb der Kirchgemeinde, werden die Auto-Kilometer und Bahnbillette gegen Beleg folgendermassen entschädigt:

- CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
- Preis Reisekosten ÖV, 2. Klasse

Art. 5 – Anspruch auf Auslagenersatz

¹ Pfarrpersonen haben gegen Beleg Anspruch auf Auslagenersatz, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen.

² Sie erhalten hierfür auf Verlangen einen Vorschuss.



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Art. 6 – Weiterbildung²

¹ Pfarrpersonen sind zur Weiterbildung verpflichtet.

² Die Anstellungsbehörde kann die Kosten für Weiterbildungen der Pfarrpersonen im direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise übernehmen.

⁴ Die Anstellungsbehörde darf die Übernahme der Weiterbildungskosten an Bedingungen knüpfen.

Art. 7 – Weitere Bestimmungen

In der Spesen- und Entschädigungsverordnung werden weitere Bestimmungen festgehalten.

² Personalreglement für die Pfarschaft (PRP) Art. 75



5. Die Angestellten

Die Kirchgemeinde stellt die Angestellten gemäss Bestimmungen des Obligationenrechts OR privatrechtlich an.

Pflichten

Art. 1 – Regelung

Sind im Arbeitsvertrag und im Stellenbeschrieb festgehalten.

Rechte

Art. 2 – Sitzungsgeld

¹ Alle Sitzungen sind Bestandteil des Stellenbeschriebs. Den Angestellten im Monatslohn werden in der Regel keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die Sitzungen gelten als Arbeitszeit.

² Mitarbeiter:innen im Stundenlohn wird die Teilnahme an einer Sitzung mit CHF 50.00 entschädigt. Standortgespräche gelten als Arbeitszeit und werden so erfasst.

³ Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung ist das Sekretariat, da es an Öffnungszeiten bzw. an fixe Arbeitszeiten gebunden ist. Deshalb werden dem Sekretariat Sitzungsgelder ausbezahlt, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet.

² Das Sekretariat erhält für die Protokollführung an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 (ausserhalb der Arbeitszeit).

³ Das Sekretariat erhält für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 (ausserhalb der Arbeitszeit).

Art. 3 – Sitzungstaggeld

¹ Bei einer Sitzungsdauer von einem halben Tag wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Dieser Fall ist v.a. in Bezug auf Retraiten relevant.

Art. 4 – Telefonspesen

¹ Für den Pikett-Dienst erhält die Sigristin unaufgefordert Telefonspesen von pauschal CHF 10.00 pro Monat, falls kein Pikett-Handy von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt wird.

² Allen anderen Mitarbeitenden werden die Telefonspesen gegen Beleg zurückerstattet.

Art. 6 – Auto-Kilometer und Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Befindet sich ein Arbeitseinsatz ausserhalb der Kirchgemeinde werden die Auto-Kilometer und ÖV-Kosten gegen Beleg folgendermassen entschädigt:

- CHF 0.70 pro Auto-Kilometer
- Reisekosten mit ÖV, 2. Klasse



Art. 7 – Anspruch auf Auslagenersatz

¹ Die Angestellten haben gegen Beleg Anspruch auf Auslagenersatz, die sich bei dienstlicher Verrichtung als notwendig erweisen.

² Sie erhalten hierfür auf Verlangen einen Vorschuss.

Art. 8 – Weiterbildung

¹ Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf Weiterbildungen im direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Konkrete Vorschläge werden mit der vorgesetzten Person besprochen und dem Kirchgemeinderat entsprechend beantragt. In der Regel kann mit der Kostenübernahme durch die Kirchgemeinde gerechnet werden oder gemäss Absprache.

² Der Kirchgemeinderat kann die Übernahme der Weiterbildungskosten an Bedingungen knüpfen.

Art. 9 – Weitere Bestimmungen

In der Spesen- und Entschädigungsverordnung sind weitere Bestimmungen festgehalten.



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf und ersetzt das Spesenreglement vom 01.01.2010.

Der Kirchgemeinderat hat am 26. April 2022 über dieses Reglement abgestimmt und angenommen.

Der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 wurde dieses Reglement vorgelegt und genehmigt.

Der Präsident

Die Sekretärin

Ueli Flückiger

Andrea Schlaginhaufen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 5. Mai bis am 7. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Ref. Kirchgemeinde Büren a.A. und Meienried zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 5. Mai 2022 bekannt.

Büren a/A, 05.05.2022

Die Sekretärin

Andrea Schlaginhaufen